



DBSV – Telegramm Nr. 07 / 2017

21ST EUROPEAN COMPANY
SPORT GAMES



#ECSSG2017

21-25 JUNE 2017 GHENT

WWW.ECSSGGHENT2017.BE

April 2017

21. Europäische Betriebssportspiele 2017 in Gent

In diesen Tagen werden vom belgischen Ausrichter die letzten Rechnungen an die Teilnehmer verschickt und nach und nach erste Einzelheiten zu den verschiedenen Sportarten veröffentlicht. Schon jetzt kann man in der sehr übersichtlichen Auflistung der Sportarten u.a. bestens nachverfolgen, an welchen Stellen in Gent die einzelnen Sportstätten liegen. Weit über 2.000 Betriebssportlerinnen und Betriebssportler aus allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland werden in gut 7 Wochen in die sehenswerte Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern mit ihren rund 257.000 Einwohnern und vielen schönen Sehenswürdigkeiten reisen.

Wir freuen uns über das große Interesse und wünschen schon jetzt viel Erfolg und vor allem Spaß im Kreise der europäischen Familie und Freunde. Vom 21.-25. Juni 2017 gastiert die Hauptveranstaltung der European Federation for Company Sport (EFCS), unseres europäischen Dachverbands des Betriebssports, erstmals in Belgien. Nach 20 Veranstaltungen in den Niederlanden (1977 Eindhoven), Dänemark (1985 Middelfahrt, 2007 Aalborg), Deutschland (1981 und 2011 Hamburg, 1993 Berlin), Frankreich (2005 Clermont-Ferrand), Großbritannien (1983 Calster), Italien (1999 Trentino, 2015 Riccione), Kroatien (1989 und 2009 Rovinj), Lettland (2001 Riga), Norwegen (1997 Trondheim), Österreich (1987 Wien, 2003 Salzburg), Schweden (1979 Göteborg, 1991 Norrköping), Spanien (1995 Saragossa) und Tschechien (2013 Prag) führt uns der Weg nun in unser Nachbarland Belgien.

Wir drücken unseren Freunden der Flemish Federation for Company Sport um Silke Veeckman, Simon Plasschaert, Karen Tips, Dirk van Haelter und Guy de Grauwe die Daumen, dass alles im Juni so läuft, wie sie sich das vorstellen und dass sie - neben der unendlich vielen Vorbereitungsarbeit - auch noch Freude und Spaß an der Veranstaltung haben.

DBSV – Rechtstelegramm zum Thema Übungsleiter bzw. Trainer als Beschäftigte des Vereins

Nach der kürzlich ergangenen Entscheidung des Landessozialgerichts Bremen - Niedersachsen (Urteil vom 01.02.2017, Az. L 2 R 139/16) kommt es im Einzelfall auf den zwischen dem Verein und dem Übungsleiter bzw. Trainer geschlossenen Vertrag an, ob der Übungsleiter bzw. Trainer Beschäftigter des Vereins ist. Entscheidend ist aber nicht, dass von beiden Seiten erklärt wird, dass die Beschäftigung eine selbständige sein soll. Entscheidend ist insbesondere, dass nach dem Vertrag dem Übungsleiter bzw. Trainer genügend Gestaltungsspielraum für die Art und Weise der Zielerreichung gegeben ist. Warum das Landessozialgericht so entschied und welche Konsequenzen das hat, darüber informiert DBSV-Generalsekretär Patrick R. Nessler mit dem anhängenden Artikel.

Viel Spaß beim Lesen !

Deutsche Betriebssport Meisterschaften

Es hat sich seit unserer letzten Veröffentlichung in der Osterausgabe des DBSV-Telegramms viel getan - wir bitten um Beachtung.

Übersicht über die geplanten/feststehenden DBM (Stand: 1. Mai 2017):

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist bis</u>
13.05./14.05.2017	Hamburg	10.DBM Radsport	06.05.2017
03.06.2017	Saarlouis	05.DBM Hallenhandball	abgelaufen
24.06./25.06.2017	Minden	01.DBM Drachenboot *)	26.05.2017 verlängert
06.08.2017	Tübingen	04.DBM Triathlon	26.07.2017
10.08.-12.08.2017	München (Finale)	19.DBM Golf (**)	Ausschreibung folgt
11.08.-13.08.2017	Ludwigsburg	10.Betriebsskatmeisterschaft	31.05.2017
07.09.-10.09.2017	Leipzig / Halle a.d. Saale	19.DBM Bowling Team Einzel	10.07.2017
09.09.2017	Hamburg	03.DBM Sportkegeln (Bohle)	11.08.2017
16./17.09.2017	Frankfurt am Main	04.BM Doppelkopf	Ausschreibung folgt
16./17.09.2017	Frankfurt am Main	04.BM Rommé	Ausschreibung folgt
23.09.2017	Petershagen	10.DBM Kleinfeldfußball	Ausschreibung folgt
08.10.2017	Hamburg	04.DBM 10km-Straßenlauf	Ausschreibung folgt
Oktober 2017	Frankfurt am Main	16.DBM Volleyball	Ausschreibung folgt
02.11.-05.11.2017	Berlin	17.DBM Schach	Ausschreibung folgt
04.01.-07.01.2018	Kiel	06.DBM Bowling Trio	10.11.2017
02./03.02.2018	Saarland	19.DBM Hallenfußball	Ausschreibung folgt
08.03.-11.03.2018	Hamburg	12.DBM Bowling Doppel/Mixed	15.01.2018

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de

*) Wegen einer Überschneidung des ursprünglich vorgesehenen Termins hat der Ausrichter entschieden, die Langstrecke im Drachenbootrennen nunmehr am Samstag durchzuführen und bittet um diesbezügliche Beachtung. Wegen der Anreise der Teilnehmer und Berücksichtigung der Belange insbesondere der Schichtbeschäftigten ist dies weitaus besser als ein möglicher Renntermin am Freitag. **Die Meldefrist für die DBM wird auf den 26.Mai 2017 verlängert.**

***) Für das Finale der 19. DBM im Golf (Raum München) finden von Mai bis Juli 2017 bundesweit **vierzig** Qualifikationsturniere statt. Die dafür festgelegten Termine und Veranstaltungsorte sind u.a. auf der Homepage www.betriebssport.net und unter www.facebook.com/DBMGolf veröffentlicht. Wir bitten um Beachtung.

U.T. 1.5.2017

Betriebssport ist Vielfalt – seit über 60 Jahren !



Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel - Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de Konto IBAN-Nr.: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln
Anschrift: DBSV e.V., Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493

Wann ist ein Übungsleiter kein Beschäftigter des Vereins?

Oder: Die selbständige Tätigkeit!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Grundsätzlich muss ein Verein für Beschäftigte Sozialversicherungsbeiträge abführen. Nach § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben bei nichtselbständiger Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Bei Übungsleitern und Trainern kommt es immer wieder im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger zu der Streitfrage, ob der jeweilige Übungsleiter bzw. Trainer selbständig tätig oder Beschäftigter des Vereins ist. In Zweifelsfällen entscheiden die Sozialversicherungsträger in der Regel zu Gunsten des Übungsleiters bzw. Trainers, das heißt zu Lasten des Vereins. Das gilt umso mehr, wenn der Verein eigentlich die Organisation der Trainingsstätte, der Teilnehmer und der Bewerbung übernommen hat.

In einer aktuellen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Bremen-Niedersachsen (Urt. v. 01.02.2017, Az. L 2 R 139/16) stellt das LSG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urt. v. 12.02.2004, Az. B 12 KR 26/02 R) klar, dass es im Hinblick auf die rechtliche Einordnung von Lehrtätigkeiten eines Übungsleiters bzw. Trainers keinen Unterschied zur Tätigkeit eines Lehrers sieht. Deshalb könne die Tätigkeit nicht allein deshalb als abhängige Beschäftigung angesehen werden, weil der Bildungsträger den äußeren Ablauf der Lehrtätigkeit bestimmt. Der Lehrbetrieb könne regelmäßig nur dann sinnvoll von statten gehen, wenn die vielfältigen Lehrveranstaltungen in einem Gesamtplan räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Allein aus einer in diesem Sinne geminderten "Autonomie" der Dozenten oder allein aus der Tatsache, dass Dozenten sich bei der Gestaltung ihres Unterrichts an Prüfungserfordernissen ausrichten müssen, dürfe nicht auf ihre Weisungsgebundenheit geschlossen werden.

Weisungsfrei sind nach Auffassung des LSG vielmehr auch solche Tätigkeiten, bei denen einem Beschäftigten zwar die Ziele seiner Tätigkeit vorgegeben sein können, jedoch die Art und Weise, wie er diese erreicht, seiner eigenen Entscheidung überlassen bleibe.

Im vom LSG zu entscheidenden Fall waren von Seiten des Vereins lediglich Einzelheiten des äußeren Ablaufs der Lehrtätigkeit vorgegeben worden. Der Verein hat für jeweils einen Zeitabschnitt ein Kursangebot mit zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der wöchentlichen Übungszeiten ausgearbeitet und den in Betracht kommenden Honorarkräften mitgeteilt. Diese konnten sich dann für die Übernahme einzelner dieser Kurse entscheiden (wobei die tatsächliche Durchführung der Kurse jeweils von einer ausreichenden Zahl angemeldeter Teilnehmer abhing). Soweit sich bedingt durch Urlaub oder Krankheit eines Übungsleiters die Notwendigkeit

einer Vertretung ergab, erfolgte jeweils eine gesonderte Absprache zwischen dem Verein und der Vertretungskraft.

Konkrete inhaltliche Vorgaben für die Lehrtätigkeit hat der Verein den Übungsleitern nicht gemacht. Es waren vielmehr nur allgemeine Ziele festgehalten, wonach insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Kursteilnehmer etwa Ausdauer und Kraft zu verbessern, das Selbstbewusstsein der Kursteilnehmer zu stärken und Selbsthilfepotentiale zu aktivieren waren. Damit blieb es, so das LSG, gerade der inhaltlichen Entscheidungsfreiheit der einzelnen Übungsleiter überlassen, selbst über die Art und Weise zu entscheiden, wie diese allgemeinen Zielvorgaben in dem jeweiligen Kurs jeweils am besten erreicht werden konnten.

Der Verein war außerdem nach den getroffenen Vereinbarungen und nach der praktischen Ausgestaltung des Übungsleiterbetriebes nicht berechtigt, einseitig die Übungsleiter zur Übernahme anderer als der vereinbarten Kurseinheiten zu verpflichten, von ihnen die Vertretung einer verhinderten Kollegin zu verlangen, sie für andere als die vereinbarten Kurse einzusetzen, die Teilnahme an Konferenzen, Sprechtagen und Veranstaltungen anzuordnen oder von ihnen die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten zu verlangen.

Wichtig ist die Entscheidung des LSG, dass die Annahme einer selbständigen lehrenden Tätigkeit insbesondere nicht davon abhängt, dass ein eigenständiger Marktauftritt der betroffenen Lehrkraft erfolgt. Denn auch außerhalb des Sports wären selbständige Tätigkeiten von Lehrern anerkannt, welche nicht selbst am Markt werbend auftreten.

Fazit:

Es kommt im Einzelfall auf den zwischen dem Verein und dem Übungsleiter bzw. Trainer geschlossenen Vertrag an. Entscheidend ist nicht, dass von beiden Seiten erklärt wird, dass die Beschäftigung eine selbständige sein soll. Entscheidend ist insbesondere, dass nach dem Vertrag dem Übungsleiter bzw. Trainer genügend Gestaltungsspielraum für die Art und Weise der Zielerreichung gegeben ist.

Stand: 19.04.2017

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e. V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*